
Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)

Vom 15. März 1904 (Stand 1. Juli 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in der Absicht, das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, welche dem Volke zustehen, und bei der Ausübung der Volksrechte zu regeln,

beschliesst:

1 Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Arten der Abstimmungen und Wahlen

¹ Die von den Stimmberechtigten des Kantons zu treffenden Abstimmungen und Wahlen sind:

- a) eidgenössische
- b) kantonale
- c) örtliche

Art. 2 Wirkungskreis

¹ Dieses Gesetz ist massgebend für das Verfahren bei:

- a) den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen – vorbehalten die hierüber bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften¹⁾
- b) * den kantonalen Abstimmungen und Wahlen
- c) * den Abstimmungen und Wahlen in der Einwohnergemeinde

¹⁾ SR [161.1](#) ff.

² Für kirchliche Abstimmungen und Wahlen sind die hierüber bestehenden besondern Vorschriften²⁾ massgebend.

Art. 2a * Ständeratswahl

¹ Die Wahl der Schaffhauser Mitglieder des Ständerates erfolgt im ganzen Kanton als einem Wahlkreis und nach dem Mehrheitswahlverfahren.

² Ihre Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Nationalrates.

Art. 2b * Kantonsratswahl: Allgemeines

¹ Die Kantonsratswahl wird nach dem doppeltproportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.

² Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

³ Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Art. 2c * Oberzuteilung

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste. *

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

³ Die Staatskanzlei legt den Kantonswahlschlüssel so fest, dass beim Vorgehen nach Abs. 2 60 Sitze vergeben werden.

Art. 2d * Unterzuteilung

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste in einem Wahlkreis.

^{1bis} In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Partei mindestens einen Sitz, sofern sie gemäss Oberzuteilung Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. *

²⁾ Siehe Art. 101 Abs. 1 KV, SHR [101.000](#).

² Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Kantonsrat zugewiesene Zahl von Sitzen erhält
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält

Art. 2e * Sitzverteilung innerhalb der Listen

¹ Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatenstimmen auf die kandidierenden Personen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt das Los die Reihenfolge.

² Die nicht gewählten kandidierenden Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Kandidatenstimmen.

³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen enthält, so hat die Mehrheit der Unterzeichner der Liste das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlages.

Art. 2f *

¹ Die Wahlvorschläge für die Kantonsratswahl müssen spätestens am 62. Tag (am neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der zuständigen Behörde eintreffen.

Art. 2g * Zuteilung Listennummern

¹ Die Zuteilung der Listennummern bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Proporzahlen erfolgt nach der Wählerstärke der Listen bei der letzten Kantonsratswahl. Die zugeteilte Listennummer gilt jeweils für alle Arten von Proporzahlen.

² Listen, die bei der letzten Kantonsratswahl nicht zur Wahl angetreten waren, gelten bei der jeweiligen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Proporzwahl als neu eingereichte Listen.

³ Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihrer Einreichung.

⁴ Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten die gleiche Listennummer.

⁵ Eine abweichende Vereinbarung über die Zuteilung der Listennummern unter den Vertretern der Listen bleibt vorbehalten.

Art. 2h * Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 * Reglemente der Gemeinden

¹ Die von den Gemeinden in Ausführung des Gemeindegesetzes³⁾ gefassten Beschlüsse über die Vornahme der Wahlen in Versammlungen oder durch die Urne und die Übertragung von Wahlen und Beschlüssen an die Gemeinderäte und die Einwohnerräte sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4 * Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind alle im Kanton wohnhaften volljährigen Schweizerinnen und Schweizer. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 5 * ...**Art. 6 *** Stimm- und Wahlberechtigung

¹ Im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes sind stimm- und wahlberechtigt: *

- a) * bei Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung: die am Heimatort wohnhaften Bürger
- b) * bei Beratungen, Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinden sowie bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen: die in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürger
- c) * bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen: die nach Bundesrecht Stimmberechtigten

³⁾ SHR [120.100](#).

Art. 7 Unbefugte Ausübung

¹ Widerrechtliche Ausübung des Stimmrechtes wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes⁴⁾ verfolgt.

Art. 8 * ...**Art. 9 *** Stimmpflicht und Teilnahmepflicht

¹ Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Gemeindeversammlungen ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat Fr. 6.00 zu bezahlen.

Art. 10 * Entschuldigungsgründe

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere: *

- a) Ferienabwesenheit
- b) berufliche oder familiäre Verpflichtungen
- c) krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten
- d) Militär- und Zivildienst

² Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe spätestens am dritten Tage nach dem Urnengang oder der Versammlung anzubringen.

³ Über streitige Entschuldigungsgründe entscheidet der Gemeinderat. *

⁴ Als Entschuldigung gilt auch die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang oder der Versammlung gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes. *

Art. 11 Umstrittene Stimmberechtigung

¹ Über Anstände betreffend die Stimmberechtigung, welche sich vor der Gemeindeversammlung bzw. Wahl ergeben, entscheidet der Gemeinderat, über Anstände während einer Versammlung bzw. Wahl das Büro. *

² ... *

⁴⁾ Art. 279–284 StGB.

Art. 12 Stimmrecht, Ausweis

¹ Das Recht, an einem bestimmten Orte sein Aktivbürgerrecht auszuüben, wird durch den Eintrag in das Stimmregister dieses Ortes konstatiert.

Art. 13 * Stimmregister

¹ Das elektronisch geführte Einwohnerregister dient als Stimmregister und umfasst alle in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. *

² Sie haben die Namen sämtlicher stimmberechtigten Einwohner zu enthalten, unterteilt nach Ortsbürgern und Niedergelassenen.

³ Die Stimmregister werden fünf Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag für die einzelne Abstimmung oder Wahl geschlossen.

⁴ Jeder Stimmberechtigte ist befugt, die Stimmregister einzusehen.

Art. 13^{bis} * Stimmregister für Auslandschweizer

¹ Die Stimmgemeinden führen das Stimmregister für Auslandschweizer gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

² Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die zentrale Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer beim Kanton oder bei einer Gemeinde vorsehen und das Nähere regeln.

Art. 14 * Ausweiskarten

¹ Jedem Stimmberechtigten ist frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag, spätestens zehn Tage vor dem Wahltag oder drei Tage vor der Gemeindeversammlung ein Ausweis zuzustellen, der bei der Ausübung des Stimmrechts vorzuweisen ist. *

² Dieser Ausweis soll in bezug auf Namen und Nummer mit dem Stimmregister übereinstimmen.

³ Nimmt der Stimmberechtigte am Urnengang oder an der Versammlung nicht teil, so ist der Ausweis innerhalb dreier Tage der zuständigen Amtsstelle zurückzugeben.

⁴ ... *

⁵ Die Kosten der Ausweise und der Zustellkuverte für die briefliche Stimmgabe (Art. 50) trägt die Gemeinde. *

Art. 15 Stimmzettel

¹ Für die Stimmabgabe bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimmzettel benützt werden. *

² Diese Stimmzettel liefert: *

- a) bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen: die Staatskanzlei
- b) bei Wahlen in zusammengesetzten Wahlkreisen: der Hauptort des Wahlkreises
- c) bei Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden: die Gemeinde selbst

³ Im Fall von lit. b vergütet die Staatskasse den Gemeinden die Kosten für Stimmzettel und Publikationen. *

Art. 15^{bis} * Gestaltung der Stimmzettel

¹ Der Stimmzettel kann für jede Abstimmungsfrage ein mit «Ja» und ein mit «Nein» beschriftetes Feld zum Ankreuzen enthalten.

² Die Gemeinden können die Abstimmungsfragen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sachvorlagen fortlaufend nummeriert klar voneinander getrennt auf demselben Stimmzettel aufführen. Solche Stimmzettel sind von den Gemeinden auf eigene Kosten herzustellen und der Staatskanzlei vor der Zustellung an die Stimmberechtigten zur Genehmigung einzureichen.

Art. 15^{ter} * Elektronische Stimmabgabe

¹ Der Regierungsrat kann zudem die Stimmabgabe auf elektronischem Weg versuchsweise einführen. Er stellt sicher, dass die vollständige und genaue Erfassung aller Stimmen gewährleistet sowie das Stimmgeheimnis gewahrt ist und Missbräuche bei der Ausübung des Stimmrechts und der Ermittlung des Resultates ausgeschlossen sind.

Art. 16 * Ort der Ausübung des Stimmrechts

¹ Der Stimmberechtigte übt seine politischen Rechte an seinem Wohnort aus.

Art. 17 *

¹ Die Einwohnergemeinde dient zur Ausübung der eidgenössischen, kantonalen und örtlichen politischen Rechte.

Art. 18 * Wahl und Abstimmungstermine

¹ Die Termine für Abstimmungen und Wahlen in kantonalen Angelegenheiten werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 19

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Abstimmungen und Wahlen durch die Urne schon an zwei dem Abstimmungstag unmittelbar vorangehenden Tagen Gelegenheit zur Abgabe des Stimmzettels zu geben. *

² Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerausschusses die vorzeitige Stimmabgabe an einem oder zwei weiteren, unmittelbar vorangehenden Tagen zu gestatten. *

³ Für die vorzeitige Stimmabgabe sind alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit aufzustellen, oder den Stimmberechtigten ist Gelegenheit zu geben, den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei der Gemeindekanzlei abzugeben. *

⁴ Am Abstimmungstag sind die Urnen um 11:00 Uhr zu schliessen. *

Art. 20 * Kantonales Wahlbüro

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen amtet die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro.

Art. 21 * Vorbereitung der Abstimmung oder Wahl

¹ In den Fällen des Art. 15 Abs. 2 lit. a setzt der Regierungsrat, in den Fällen des Art. 15 Abs. 2 lit. b der Gemeindepräsident des Hauptortes des Wahlkreises, in den Fällen von Art. 15 Abs. 2 lit. c der Gemeindepräsident den Tag der Abstimmung oder Wahl fest und trifft die nötigen Anordnungen. *

² Der Abstimmungstag ist bei Wahlen in zusammengesetzten Wahlkreisen (Art. 15 Abs. 2 lit. b) sowie bei Wahlen der Gemeinde mindestens zwei Wochen, bei Abstimmungen der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem von der Gemeinde festgesetzten ersten Abstimmungs- oder Wahltag bekannt zu geben. *

³ Die Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren⁵⁾ und über die Wahlen ohne Wahlgang⁶⁾ (stille Wahlen) bleiben vorbehalten.

⁵⁾ SHR [161.111](#) und [165.111](#).

⁶⁾ SHR [160.200](#).

Art. 22 Konstatierung des Resultates

¹ Das Resultat der Abstimmung oder Wahl wird durch Protokoll konstatiert.

² Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.

³ Wer mit der Fassung des Protokolls nicht einverstanden ist, hat dies unter Angabe der Gründe in diesem vorzumerken.

Art. 23 Protokoll

¹ Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Abstimmung oder der Wahl
- b) Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde
- c) Zahl der eingelegten Stimmzettel
- d) * Zahl der leeren, der abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen (vgl. Art. 40 und 59)
- e) das absolute Mehr (vgl. Art. 14)
- f) die Zahl der Ja und der Nein sowie die Angabe über Annahme oder Verwerfung bei Abstimmungen
- g) die Namen der Gewählten bei Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl

² Sind nicht alle Wahlen zustande gekommen, so sind in dem Protokoll auch die Namen derjenigen anzugeben, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Art. 24 * Absolutes Mehr

¹ Bei allen Abstimmungen und bei den Wahlen für den 1. Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird berechnet auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen; leere Stimmen und ungültige Stimmzettel fallen ausser Betracht.

² Bei den Wahlen werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Bei den Abstimmungen werden die gültigen Stimmen durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Art. 25 Zusammenstellung des Resultates

¹ Besteht der Abstimmungs- oder Wahlkreis aus mehreren Gemeinden, so ist das Protokoll sofort nach der Abfassung und Unterzeichnung zuzustellen:

- a) der Staatskanzlei, wenn der Kanton nur einen Kreis bildet
- b) * in den übrigen Fällen dem Büro des Hauptortes oder einer von der Staatskanzlei bezeichneten Behörde

² Die unter a und b genannten Stellen konstatieren auf Grund der Einzelprotokolle das Gesamtergebnis und stellen dies durch Protokoll fest. Dabei gelten ebenfalls die Bestimmungen von Art. 23 dieses Gesetzes.

³ In diesen Fällen sind in den Einzelprotokollen die Angaben über das absolute Mehr und die Namen der Gewählten wegzulassen.

Art. 26 *

¹ Zwecks rascher Festsetzung des vorläufigen Abstimmungs- oder Wahleresultates ist dem Hauptbüro das Ergebnis unverzüglich auf geeignete Weise mitzuteilen.

Art. 26a * Nachzählung

¹ Bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen erfolgt von Amtes wegen eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als 0.3 Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt. Auf jeden Fall erfolgt eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als sechs Stimmen beträgt.

² Im Übrigen ordnet der Regierungsrat bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen und der Gemeinderat bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen eine Nachzählung an, wenn Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

Art. 27 Verwahrung der Stimmzettel

¹ Die Stimmzettel sind sofort unter Siegel zu legen und bis zur definitiven Bestätigung der Wahl aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

Art. 28 Veröffentlichung des Resultates

¹ Das Resultat der Abstimmung oder Wahl ist durch öffentlichen Anschlag in sämtlichen beteiligten Gemeinden oder durch Publikation im Amtsblatt oder in den Tagesblättern zu veröffentlichen, und zwar sind die Einzelresultate der Gemeinden und das Gesamtergebnis des Kreises anzugeben.

Art. 29 * Technische Hilfsmittel

¹ Zur Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Diese Hilfsmittel sind von der Staatskanzlei zu genehmigen.

Art. 29^{bis} * Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes für Personen, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

Art. 29^{ter} * EDV-Programm

¹ Bei Proporzwahlen wird für die Resultaterfassung und -ermittlung ein EDV-Programm eingesetzt. Der Staatskanzlei obliegt die Organisation der Resultaterfassung und -ermittlung. Die Resultaterfassung kann zentral oder in den Wahlkreishauptorten erfolgen. Die Kosten übernimmt der Kanton. Die Gemeinden haben die vom Kanton festgelegten technischen Voraussetzungen einzuhalten.

1.2 Besondere Vorschriften für Abstimmungen**Art. 30 ***

¹ Die eidgenössischen und die kantonalen Abstimmungen finden in allen Gemeinden durch die Urne statt.

² Die Abstimmungen in der Gemeinde finden in der Gemeindeversammlung statt, soweit nicht das Gesetz oder die Gemeindeverfassung die Urnenabstimmung vorsieht. *

³ Für die Abstimmungen durch die Urne finden die Bestimmungen über die Urnenwahl entsprechende Anwendung.

Art. 31 * ...**Art. 32**

1-2 ... *

³ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde die Vorlagen mit den Erläuterungen mindestens drei Wochen vor der Abstimmung. Die Verteilung des Stimmmaterials erfolgt frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. *

⁴ Die Gemeinden können Vorlagen und Erläuterungen haushaltsweise zustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange persönliche Zustellung. Das Nähere regelt eine Verordnung. *

Art. 33 * Variantenabstimmungen

¹ Teile oder Varianten einer Gesamtvorlage können vorgängig oder gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

² Wird einer Regelung in einer Gesamtvorlage eine Variante gegenübergestellt, so gelangt bei gleichzeitiger Abstimmung der Beschluss des Kantonsrates über die Variante gesondert zur Abstimmung.

³ Bei Variantenabstimmungen anstelle einer Gesamtvorlage findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative statt.

Art. 34–42 * ...

1.3 Besondere Vorschriften für Wahlen

Art. 43 *

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen finden nach Massgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften statt:

- a) im ganzen Kanton als einem Wahlkreis
- b) in den Kantonsratswahlkreisen

Art. 44 *

¹ Alle dem Volke zustehenden eidgenössischen und kantonalen Wahlen finden an der Urne statt.

Art. 45 *

¹ Unter Vorbehalt von Art. 6 Gemeindegesetz regelt die Gemeindeverfassung, welche Wahlen in der Gemeindeversammlung oder an der Urne erfolgen.

Art. 46

¹ Die Anschaffung der Wahlurnen ist Sache der Gemeinden.

Art. 47

¹ Die Wahlurnen sind am Wahltage in passenden öffentlichen Lokalitäten verschlossen aufzustellen.

² In grösseren Gemeinden dürfen mehrere Urnen, und zwar an verschiedenen Orten, aufgestellt werden.

Art. 48 * Überwachung der Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe an den Urnen ist von je zwei Mitgliedern des Wahlbüros oder von den vom Büro der Einwohnergemeinde bestimmten Ersatzleuten zu überwachen.

² Erscheint die Stimmberechtigung als zweifelhaft, so ist die Ausübung des Stimmrechts zu verbieten. Zurückgewiesene können sich an das Wahlbüro wenden (Art. 11).

³ Den mit der Überwachung der Stimmabgabe betrauten Personen ist untersagt:

- a) die Urne vorzeitig zu öffnen
- b) Stimmzettel für dritte Personen auszufüllen
- c) Stimmzettel auszuteilen

Art. 49

¹ Die Zeitdauer für das Einwerfen der Stimmzettel darf nicht weniger als eine Stunde betragen.

Art. 50 * Zustellung der Stimmzettel

¹ Der Stimmzettel ist dem Stimmberechtigten vorbehältlich von Art. 53^{quater} mit einem Zustellkuvert für die briefliche Stimmabgabe frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Art. 51 * Stimmabgabe

¹ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

² Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl geschieht durch Schreiben des Namens des oder der Kandidaten auf den Stimmzettel, bei der Urnenabstimmung durch Ausfüllen des Stimmzettels mit «Ja» oder «Nein» und Einwerfen des Zettels in die Urne.

Art. 52 * ...**Art. 53** Wahlakt

¹ Die Stimmenden haben zur Wahlzeit den Stimmzettel persönlich unter Abgabe ihres Stimmrechtsausweises in die Wahlurne einzulegen. *

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 19, 53^{bis}, und 53^{ter}, 53^{quater} und 53^{quinquies}. *

Art. 53^{bis} * Briefliche Stimmabgabe: Verfahren

¹ Wer brieflich stimmen will, stellt der Gemeindekanzlei ein mit dem Absender und dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Zustellkuvert zu.

² Das Zustellkuvert hat zu enthalten:

- a) die Ausweiskarte, sofern nicht das amtliche Zustellkuvert als Stimm- ausweis gilt
- b) die Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert (Stimmkuvert)

³ Die stimmberechtigte Person bestätigt mit der Unterschrift auf dem Stimm- rechtsausweis, dass die Stimmabgabe ihrem Willen entspricht. *

⁴ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Das Zustellkuvert muss bis zur Schliessung der Urnen am Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen. *

⁵ Bei Benützung der Post wird die Annahme nicht oder ungenügend frankierter Zustellkuverte verweigert.

⁶ Das Wahlbüro prüft die Stimmberechtigung sowie die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe. Gültige Stimmkuverte werden ungeöffnet in die Urne gelegt.

Art. 53^{ter} * Ungültigkeit

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) * die Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis fehlt
- b) * das Zustellkuvert mehr als einen Stimmrechtsausweis enthält
- c) das Zustellkuvert verspätet eintrifft

² Ungültige briefliche Stimmabgaben sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren.

Art. 53^{quater} * Abweichendes Gemeinderecht

¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass die Stimmberechtigten ein amtliches Zustellkuvert nur auf Verlangen erhalten.

² ... *

³ Sie können die Übernahme des Portos für die briefliche Stimmabgabe vorsehen.

⁴ Solche abweichenden Regelungen der Gemeinden sind der Staatskanzlei zur Kenntnis zu bringen. *

Art. 53^{quinqies} * Stellvertretung

¹ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist in folgenden Fällen gestattet:

- a) Im gleichen Hause lebende Familienmitglieder sowie im gleichen Haushalt lebende Personen dürfen sich bei der Abgabe des Stimmzettels vertreten
- b) Stimmberechtigte, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Kranke und Gebrechliche dürfen sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen

² Der Vertreter hat bei der Stimmabgabe nebst dem eigenen auch den Stimmrechtsausweis des Vertretenen abzugeben. Niemand darf in der gleichen Sache mehr als zwei Stimmzettel einlegen. *

Art. 53^{sexies} * Stimmabgabe Invalider

¹ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen. Die bevollmächtigte Vertrauensperson hat die Stimm- oder Wahlzettel nach Anweisung des Vertretenen auszufüllen.

² An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe ist auch der Name, die Adresse und die Unterschrift der Vertrauensperson anzubringen.

Art. 54 * Zählung

¹ Die Öffnung der verschlossenen Urnen und die Erwahrung des Abstimmungsergebnisses geschieht nach Schliessung der Urnen am Abstimmungstag. Es muss mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder bzw. der Ersatzleute des Wahlbüros zugegen sein.

² Das Wahlbüro kann den Beginn der Zählarbeiten mit Genehmigung der Staatskanzlei auf einen früheren Zeitpunkt am Abstimmungstag festsetzen. Es stellt sicher, dass keine Teilergebnisse an die Öffentlichkeit gelangen.

³ Vorbehalten bleibt die vorzeitige Öffnung der Stimmkuverts bzw. der Urnen und die Vorbereitung der Auszählung gemäss Art. 54a.

Art. 54a * Vorbereitung der Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen *

¹ Die brieflichen Stimmen können bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten. Die Zählung und Vorsortierung der Stimmen oder die Weitergabe von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet. *

² Mit der Bereinigung der Wahlzettel für die Auszählung kann am Samstag vor dem Abstimmungstag begonnen werden. Es darf nicht sortiert werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die verschiedene Wählergruppen vertreten.

Art. 55

¹ Zur rascheren Durchführung der Zählarbeit dürfen mehrere Büros gebildet werden. Jedes Zählbüro muss zum mindesten aus zwei Personen, welche sich gegenseitig kontrollieren, bestehen.

Art. 56 *

¹ Ein Mitglied des Wahlbüros hat den Ausstand zu nehmen, sobald seine Wahl ernstlich in Betracht fällt. Das Büro entscheidet darüber.

Art. 57

¹ Den Stimmberechtigten ist nach Massgabe des zu Gebot stehenden Raumes freier Zutritt zu dem Zählraum zu gewähren.

Art. 58 *

¹ Der Vorsitzende des Wahlbüros übt im Zählraum die Disziplinargewalt aus. Er ist berechtigt, störende Elemente hinauszweisen; bei Widerspruch entscheidet das Büro.

Art. 59 Gültigkeit der Stimmzettel

¹ Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet das Büro.

² Die teilweise oder gänzliche Ungültigkeit eines Stimmzettels beurteilt sich nach folgenden Bestimmungen: *

- a) ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig
- b) ein Stimmzettel, welcher weniger Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist gültig
- c) * ein Name, welcher auf einem Stimmzettel mehrfach eingetragen ist, wird nur einmal gezählt
- d) die Person muss so bezeichnet sein, dass über deren Identität kein Zweifel herrschen kann, widrigenfalls zählt der Name nicht
- e) ungenaue Stimmzettel sind ungültig, soweit sie ungenau sind, die genauen Bezeichnungen sind gültig
- f) * nicht amtliche oder anders als handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel sind, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren, ungültig

- g) * Stimmzettel, welche ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig
- h) * enthält ein Stimmküvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als einen Stimmzettel, sind sämtliche ungültig
- i) * Stimmzettel sind ungültig, wenn sie in einem proportionalen Wahlverfahren keinen Kontrollstempel tragen

Art. 60 * Fortsetzung der Wahl

¹ Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

² Bei Urnenwahlen darf die Nachwahl grundsätzlich nicht später als zwei Monate seit dem ersten Wahlgang angesetzt werden. *

Art. 61 Mitteilung an den Gewählten

¹ Das Hauptbüro macht dem Gewählten sofort Anzeige von der Wahl. Lehnt er nicht innerhalb zweimal 24 Stunden seit Empfang der Anzeige ab, so gilt die Wahl als angenommen.

² Sind dem Gewählten mehrere Mandate für miteinander unvereinbare Stellen übertragen worden, so hat er dem Büro mit Beförderung schriftlich mitzuteilen, welche Wahl er annimmt.

Art. 62 * Wahl von Stellvertretern

¹ Stellvertreter sind erst nach den ordentlichen Amtsinhabern zu wählen.

Art. 63 * Überwahl

¹ Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so gibt die grössere Stimmenzahl den Vorrang. Lehnt einer der Gewählten ab, bevor seine Wahl endgültig genehmigt ist, so kommt dies den übrigen zugut. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von den Kandidaten gezogene Los.

Art. 64 *

¹ Die Wahlen in den Gemeinden gemäss Art. 6 Gemeindegesetz sowie die Bezirkswahlen sind der Staatskanzlei zur Kenntnis zu bringen.

Art. 65 * ...**Art. 66**

¹ Der Regierungsrat (Art. 43 lit. a), das Büro des Hauptortes (Art. 43 lit. b), das Gemeindebüro bei örtlichen Wahlen macht von der Wahl Mitteilung: *

- a) dem Gewählten
- b) der Beamtung oder der Behörde, für welche eine Wahl getroffen wurde

2 Ausübung der Volksrechte**2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 67 ***

¹ Initiativ-, Abberufungs- und Referendumsbegehren sind dem Regierungsrat schriftlich einzureichen.

² Der Stimmberechtigte, der das Begehren stellen will, muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftsliste schreiben sowie zusätzlich seine eigenhändige Unterschrift beifügen. Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person. *

³ Das Anbringen von Begehren verschiedener Art in der gleichen Eingabe ist unzulässig.

Art. 68 *

¹ Das Begehren ist auf Unterschriftenbogen zu stellen. Um gültig zu sein, müssen sie enthalten:

1. den Namen der Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind
2. den Wortlaut des Begehrens
3. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht

4. bei Initiativbegehren eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie Name und Adresse des Urhebers oder der Urheber der Initiative (Initiativkomitee)
- ² Auf demselben Bogen dürfen nur in der gleichen Gemeinde wohnhafte Aktivbürger unterzeichnen.
- ³ Vor Beginn der Unterschriftensammlung stellt die Staatskanzlei fest, ob die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formen entsprechen.

Art. 68^{bis} *

- ¹ Auf den Unterschriftenbogen hat der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber oder die Person, die das Einwohnerregister führt, zu bescheinigen, dass die Unterzeichner in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind. *
- ² Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des bescheinigenden Beamten aufweisen. Die Erteilung der Bescheinigung ist gebührenfrei.
- ³ Hat ein Stimmberechtigter mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.
- ⁴ Soweit das Zustandekommen eines Begehrens davon abhängt, können Mängel der Bescheinigung auch noch nach Einreichung beim Regierungsrat, bei Referendumsbegehren auch noch nach Ablauf der Referendumsfrist, behoben werden.

Art. 69

- ¹ Ist ein Begehren eingereicht worden, ermittelt der Regierungsrat die Zahl der gültigen Unterschriften und veröffentlicht das Ergebnis, gemeindeweise geordnet, im Amtsblatt. *
- ² Als ungültig werden ausgeschieden: *
1. Unterschriften, bei denen die Stimmrechtsbescheinigung fehlt, unvollständig oder unrichtig ist
2. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht innerhalb der Referendumsfrist oder bei Initiativ- oder Abberufungsbegehren innerhalb der Frist von zwei Monaten, vom Tage des Eingangs des Begehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle bescheinigt worden ist

3. bei Referendumsbegehren Unterschriften auf Bogen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind
4. Unterschriften auf Bogen, die nicht den Vorschriften von Art. 68 entsprechen
5. Unterschriften, welche offensichtlich von ein und derselben Hand gezeichnet sind

³ Beträgt die Zahl der gültigen Unterschriften 1000 oder mehr, so ordnet der Regierungsrat im Falle der Abberufung oder des Referendums die entsprechende Abstimmung an und macht im Falle der Initiative dem Kantonsrat bzw. dem Verfassungsrat Mitteilung, beides innerhalb von 30 Tagen von der Einreichung des Begehrens an gerechnet. *

⁴ Eingereichte Unterschriftenbogen werden nicht zurückgegeben und unterstehen dem Amtsgeheimnis. Über Ungültigerklärungen kann Auskunft verlangt werden. *

2.2 Besondere Bestimmungen

2.2.1 Referendum

Art. 70 * ...

Art. 71

¹ Wird die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen, so verkündet der Regierungsrat das Gesetz oder den Beschluss auf den vom Kantonsrat hierfür durch den Erlass selbst in Aussicht genommenen Zeitpunkt und ordnet den Vollzug und die Aufnahme in die amtliche Gesetzessammlung an. Überdies ist dem Kantonsrat in der nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht zu erstatten. *

Art. 72

¹ Hat die Abstimmung über die Vorlage nach einzelnen Teilen derselben stattgefunden, so wird für den Fall einer bloss teilweisen Annahme der angenommene Teil als besonderes Gesetz bzw. als besonderer Beschluss verkündet.

Art. 73

¹ Ist die Vorlage nicht angenommen worden, so wird sie vom Regierungsrat als dahingefallen erklärt.

Art. 74

¹ Soll ein Gesetz in einzelnen Teilen durch Dekret des Kantonsrates weiter ausgeführt werden, so ist dies in dem Gesetze selbst anzugeben. *

2.2.2 Volksinitiative ***Art. 75 *** ...**Art. 76 ***

¹ Verstösst eine Volksinitiative gegen übergeordnetes Recht, ist sie undurchführbar oder verletzt sie die Einheit der Form oder der Materie, so wird die Initiative vom Kantonsrat für ungültig erklärt. *

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

Art. 77 *

¹ Liegt ein gültiges Begehren vor, so hat der Kantonsrat innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.

² Ist er mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einverstanden oder hat das Volk einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zugestimmt, so ist innerhalb von 18 Monaten nach der Beschlussfassung eine Vorlage im Sinne der Initiative auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

³ Soll einem ausgearbeiteten Entwurf oder einer Vorlage, die aufgrund einer allgemeinen Anregung ausgearbeitet worden ist, ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

⁴ Innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung im Kantonsrat hat die Volksabstimmung über die Vorlage stattzufinden.

Art. 78 *

¹ Beschliesst der Kantonsrat einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären: *

1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe
2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls das Volk beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollte

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt; bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als angenommen, welche bei den ersten zwei Abstimmungsfragen mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

Art. 78^{bis} *

¹ Jede Initiative kann vom Urheber oder von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist zulässig, bis der Regierungsrat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren festgesetzt hat. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf und stimmt ihr der Kantonsrat zu, so ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig. *

Art. 79 *

¹ Bei einer Volksinitiative betreffend die Totalrevision der Kantonsverfassung ist innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Begehrens die Volksabstimmung durchzuführen.

2.2.3 Abberufung**Art. 80**

¹ Ist nach dem Ergebnis der Abstimmung über eine Abberufung die letztere ausgesprochen, so erklärt der Regierungsrat die betreffende Behörde als aufgelöst und ordnet die Neuwahl an.

Art. 81

¹ Es treten zusammen:

- a) * nach einer Abberufung des Kantonsrates bzw. Verfassungsrates der neugewählte Kantonsrat bzw. Verfassungsrat binnen 30 Tagen seit dem Zeitpunkt, mit welchem zwei Dritteile der Mitglieder oder mehr neu gewählt sind, auf Einberufung durch den Regierungsrat
- b) * nach einer Abberufung des Regierungsrates der Kantonsrat binnen 14 Tagen seit dem Zeitpunkt, mit welchem die Neuwahl des Regierungsrates beendet ist, auf Einberufung durch den bisherigen Regierungsrat, zur Inpflichtnahme und Konstituierung des neuen und zur Amtsübergabe an denselben

Art. 82

¹ Liegt gleichzeitig ein gültiges Begehren auf Abberufung des Kantonsrates und ein solches auf Abberufung des Regierungsrates vor, so ist zunächst die erstere zu erledigen. *

2^{bis} Rechtspflege ***Art. 82^{bis} ***

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden:

- a) gegen Entscheide des Gemeinderates bzw. des Büros betreffend Verletzung des Stimmrechts bei Abstimmungen und Wahlen (Art. 11)
- b) wegen Verletzung des Stimmrechts bei Ausübung der Volksrechte
- c) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder Wahl

² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben einzureichen. *

Art. 82^{ter} *

¹ Der Regierungsrat entscheidet innert 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde. Vorbehalten bleibt Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. *

² Er weist die Beschwerde ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen. *

³ Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. *

⁴ In diesen Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können jedoch dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt werden.

^{4a} Beschwerden gegen Wahlen haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird. *

⁵ Im übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

3 Schlussbestimmungen

Art. 83 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt, sofern es vom Volke angenommen wird, mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft und wird durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

Art. 84 * ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.03.1904	01.10.1904	Erlass	Erstfassung	GS X, S. 293
20.05.1912	11.08.1912	Art. 60	totalrevidiert	Abl. 1912, S. 701
02.07.1962	04.11.1962	Art. 19 Abs. 2	geändert	Abl. 1962, S. 1105
02.07.1962	04.11.1962	Art. 21	totalrevidiert	Abl. 1962, S. 1105
02.07.1962	04.11.1962	Art. 30	totalrevidiert	Abl. 1962, S. 1105
20.11.1967	22.03.1968	Art. 53 Abs. 1	geändert	Abl. 1968, S. 504
18.06.1973	28.10.1973	Art. 3	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 6	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 8	aufgehoben	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 10	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 11 Abs. 1	geändert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 13	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 14	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 18	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 48	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 62	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 63	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 67	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 69 Abs. 1	geändert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 69 Abs. 3	geändert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 69 Abs. 4	geändert	Abl. 1973, S. 1721
18.06.1973	28.10.1973	Art. 75	aufgehoben	Abl. 1973, S. 1721
26.06.1978	06.10.1978	Art. 11 Abs. 2	aufgehoben	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 15 Abs. 1	geändert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 19 Abs. 3	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 23 Abs. 1, d)	geändert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 24	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 51	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 59 Abs. 2	geändert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 59 Abs. 2, f)	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 59 Abs. 2, g)	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 68	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.06.1978	06.10.1978	Art. 68 ^{bis}	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 69 Abs. 2	geändert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 76	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 78 ^{bis}	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Titel 2 ^{bis}	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 82 ^{bis}	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
26.06.1978	06.10.1978	Art. 82 ^{ter}	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
06.06.1988	11.09.1988	Art. 78	totalrevidiert	Abl. 1988, S. 972
28.11.1988	23.04.1989	Art. 70	aufgehoben	Abl. 1989, s. 503
09.04.1990	01.09.1990	Art. 6 Abs. 1, b)	geändert	Abl. 1990, S. 733
09.04.1990	01.09.1990	Art. 6 Abs. 1, c)	geändert	Abl. 1990, S. 733
20.03.1995	01.08.1995	Art. 82 ^{ter} Abs. 1	geändert	Abl. 1995, S. 90
20.03.1995	01.08.1995	Art. 82 ^{ter} Abs. 2	geändert	Abl. 1995, S. 90
20.03.1995	01.08.1995	Art. 14 Abs. 1	geändert	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 14 Abs. 5	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 29 ^{bis}	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 32 Abs. 3	geändert	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 32 Abs. 4	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 50	totalrevidiert	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 53 Abs. 2	geändert	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 53 ^{bis}	totalrevidiert	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 53 ^{ter}	totalrevidiert	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 53 ^{quater}	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 53 ^{quinquies}	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 59 Abs. 2, c)	geändert	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 59 Abs. 2, h)	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
20.03.1995	01.08.1995	Art. 59 Abs. 2, i)	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
17.08.1998	01.02.2000	Art. 2 Abs. 1, c)	geändert	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 6 Abs. 1, a)	geändert	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 17	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 30 Abs. 2	geändert	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 31	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 32 Abs. 1	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 32 Abs. 2	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 34	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.08.1998	01.02.2000	Art. 35	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 36	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 37	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 38	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 39	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 40	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 41	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 42	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 45	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 1123
17.08.1998	01.02.2000	Art. 64	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 1123
03.05.2004	01.01.2005	Art. 52	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
03.05.2004	01.01.2005	Art. 65	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
17.05.2004	01.09.2004	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 2a	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 5	aufgehoben	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 6 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 15 Abs. 2	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 15 Abs. 3	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 16	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 19 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.01.2005	Art. 19 Abs. 4	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 20	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 21 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 21 Abs. 2	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 26a	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 33	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 43	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 44	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 54	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 54a	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 66 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 67 Abs. 2	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Titel 2.2.2	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 76 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 77	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.05.2004	01.09.2004	Art. 79	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 82 ^{bis} Abs. 2	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 82 ^{ter} Abs. 3	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 84	aufgehoben	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 69 Abs. 3	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 71 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 74 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 78 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 78 ^{bis} Abs. 2	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 81 Abs. 1, a)	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 81 Abs. 1, b)	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
17.05.2004	01.09.2004	Art. 82 Abs. 1	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
22.01.2007	01.07.2007	Art. 10 Abs. 3	geändert	Abl. 2007, S. 125, S. 900
22.01.2007	01.07.2007	Art. 56	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 125, S. 900
22.01.2007	01.07.2007	Art. 58	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 125, S. 900
29.10.2007	01.05.2008	Art. 2b	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
29.10.2007	01.05.2008	Art. 2c	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
29.10.2007	01.05.2008	Art. 2d	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
29.10.2007	01.05.2008	Art. 2e	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
29.10.2007	01.05.2008	Art. 2f	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
27.10.2008	01.04.2009	Art. 13 Abs. 1	geändert	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
27.10.2008	01.04.2009	Art. 13 ^{bis}	eingefügt	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
27.10.2008	01.04.2009	Art. 15 ^{bis}	eingefügt	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
27.10.2008	01.04.2009	Art. 68 ^{bis} Abs. 1	geändert	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
05.07.2010	01.01.2011	Art. 14 Abs. 4	aufgehoben	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 25 Abs. 1, b)	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 26	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 29 ^{ter}	eingefügt	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 53 Abs. 1	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 53 ^{bis} Abs. 3	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 53 ^{ter} Abs. 1, a)	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 53 ^{ter} Abs. 1, b)	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 53 ^{quater} Abs. 2	aufgehoben	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 53 ^{quinqies} Abs. 2	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
05.07.2010	01.01.2011	Art. 53 ^{sexies}	eingefügt	Abl. 2010, S. 993, S. 1808

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.07.2010	01.01.2011	Art. 60 Abs. 2	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
21.11.2011	01.01.2013	Art. 4	totalrevidiert	Abl. 2011, S. 1591, 2012, S. 320
05.05.2014	01.01.2015	Art. 2f	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 2g	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 9	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 1	geändert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 4	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 15 ^{bis}	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 15 ^{ter}	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 29	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 54a	Titel geändert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 54a Abs. 1	geändert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
05.05.2014	01.01.2015	Art. 82 ^{ter} Abs. 4a	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
26.10.2015	01.03.2016	Art. 2c Abs. 1	geändert	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
26.10.2015	01.03.2016	Art. 2d Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
26.10.2015	01.03.2016	Art. 2g	totalrevidiert	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
26.10.2015	01.03.2016	Art. 2h	eingefügt	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
14.01.2019	01.07.2019	Art. 53 ^{bis} Abs. 4	geändert	Abl. 2019, S. 111, S. 1029
14.01.2019	01.07.2019	Art. 53 ^{quater} Abs. 4	geändert	Abl. 2019, S. 111, S. 1029
07.10.2020	01.03.2016	Art. 2h	eingefügt	Abl. 2020, S. 1763

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.03.1904	01.10.1904	Erstfassung	GS X, S. 293
Art. 2 Abs. 1, b)	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 2 Abs. 1, c)	17.08.1998	01.02.2000	geändert	Abl. 1999, S. 1123
Art. 2a	17.05.2004	01.09.2004	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 2b	29.10.2007	01.05.2008	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
Art. 2c	29.10.2007	01.05.2008	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
Art. 2c Abs. 1	26.10.2015	01.03.2016	geändert	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
Art. 2d	29.10.2007	01.05.2008	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
Art. 2d Abs. 1 ^{bis}	26.10.2015	01.03.2016	eingefügt	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
Art. 2e	29.10.2007	01.05.2008	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
Art. 2f	29.10.2007	01.05.2008	eingefügt	Abl. 2008, S. 531, S. 533
Art. 2f	05.05.2014	01.01.2015	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 2g	05.05.2014	01.01.2015	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 2g	26.10.2015	01.03.2016	totalrevidiert	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
Art. 2h	26.10.2015	01.03.2016	eingefügt	Abl. 2015, S. 1503, 2016, S. 329
Art. 2h	07.10.2020	01.03.2016	eingefügt	Abl. 2020, S. 1763
Art. 3	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 4	21.11.2011	01.01.2013	totalrevidiert	Abl. 2011, S. 1591, 2012, S. 320
Art. 5	17.05.2004	01.09.2004	aufgehoben	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 6	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 6 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 6 Abs. 1, a)	17.08.1998	01.02.2000	geändert	Abl. 1999, S. 1123
Art. 6 Abs. 1, b)	09.04.1990	01.09.1990	geändert	Abl. 1990, S. 733
Art. 6 Abs. 1, c)	09.04.1990	01.09.1990	geändert	Abl. 1990, S. 733
Art. 8	18.06.1973	28.10.1973	aufgehoben	Abl. 1973, S. 1721
Art. 9	05.05.2014	01.01.2015	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 10	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 10 Abs. 1	05.05.2014	01.01.2015	geändert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 10 Abs. 3	22.01.2007	01.07.2007	geändert	Abl. 2007, S. 125, S. 900
Art. 10 Abs. 4	05.05.2014	01.01.2015	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 11 Abs. 1	18.06.1973	28.10.1973	geändert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 11 Abs. 2	26.06.1978	06.10.1978	aufgehoben	Abl. 1978, S. 763

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 13	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 13 Abs. 1	27.10.2008	01.04.2009	geändert	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
Art. 13 ^{bis}	27.10.2008	01.04.2009	eingefügt	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
Art. 14	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 14 Abs. 1	20.03.1995	01.08.1995	geändert	Abl. 1995, S. 905
Art. 14 Abs. 4	05.07.2010	01.01.2011	aufgehoben	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 14 Abs. 5	20.03.1995	01.08.1995	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
Art. 15 Abs. 1	26.06.1978	06.10.1978	geändert	Abl. 1978, S. 763
Art. 15 Abs. 2	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 15 Abs. 3	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 15 ^{bis}	27.10.2008	01.04.2009	eingefügt	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
Art. 15 ^{bis}	05.05.2014	01.01.2015	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 15 ^{ter}	05.05.2014	01.01.2015	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 16	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 17	17.08.1998	01.02.2000	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 1123
Art. 18	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 19 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 19 Abs. 2	02.07.1962	04.11.1962	geändert	Abl. 1962, S. 1105
Art. 19 Abs. 3	26.06.1978	06.10.1978	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
Art. 19 Abs. 4	17.05.2004	01.01.2005	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 20	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 21	02.07.1962	04.11.1962	totalrevidiert	Abl. 1962, S. 1105
Art. 21 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 21 Abs. 2	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 23 Abs. 1, d)	26.06.1978	06.10.1978	geändert	Abl. 1978, S. 763
Art. 24	26.06.1978	06.10.1978	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
Art. 25 Abs. 1, b)	05.07.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 26	05.07.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 26a	17.05.2004	01.09.2004	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 29	05.05.2014	01.01.2015	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 29 ^{bis}	20.03.1995	01.08.1995	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
Art. 29 ^{ter}	05.07.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 30	02.07.1962	04.11.1962	totalrevidiert	Abl. 1962, S. 1105
Art. 30 Abs. 2	17.08.1998	01.02.2000	geändert	Abl. 1999, S. 1123
Art. 31	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 32 Abs. 1	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 32 Abs. 2	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 32 Abs. 3	20.03.1995	01.08.1995	geändert	Abl. 1995, S. 905
Art. 32 Abs. 4	20.03.1995	01.08.1995	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
Art. 33	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 34	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 35	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 36	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 37	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 38	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 39	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 40	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 41	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 42	17.08.1998	01.02.2000	aufgehoben	Abl. 1999, S. 1123
Art. 43	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 44	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 45	17.08.1998	01.02.2000	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 1123
Art. 48	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 50	20.03.1995	01.08.1995	totalrevidiert	Abl. 1995, S. 905
Art. 51	26.06.1978	06.10.1978	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
Art. 52	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
Art. 53 Abs. 1	20.11.1967	22.03.1968	geändert	Abl. 1968, S. 504
Art. 53 Abs. 1	05.07.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 53 Abs. 2	20.03.1995	01.08.1995	geändert	Abl. 1995, S. 905
Art. 53 ^{bis}	20.03.1995	01.08.1995	totalrevidiert	Abl. 1995, S. 905
Art. 53 ^{bis} Abs. 3	05.07.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 53 ^{bis} Abs. 4	14.01.2019	01.07.2019	geändert	Abl. 2019, S. 111, S. 1029
Art. 53 ^{ter}	20.03.1995	01.08.1995	totalrevidiert	Abl. 1995, S. 905
Art. 53 ^{ter} Abs. 1, a)	05.07.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 53 ^{ter} Abs. 1, b)	05.07.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 53 ^{quater}	20.03.1995	01.08.1995	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
Art. 53 ^{quater} Abs. 2	05.07.2010	01.01.2011	aufgehoben	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 53 ^{quater} Abs. 4	14.01.2019	01.07.2019	geändert	Abl. 2019, S. 111, S. 1029
Art. 53 ^{quinquies}	20.03.1995	01.08.1995	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
Art. 53 ^{quinquies} Abs. 2	05.07.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 53 ^{sexies}	05.07.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 54	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 54a	17.05.2004	01.09.2004	eingefügt	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 54a	05.05.2014	01.01.2015	Titel geändert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 54a Abs. 1	05.05.2014	01.01.2015	geändert	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 56	22.01.2007	01.07.2007	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 125, S. 900
Art. 58	22.01.2007	01.07.2007	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 125, S. 900
Art. 59 Abs. 2	26.06.1978	06.10.1978	geändert	Abl. 1978, S. 763
Art. 59 Abs. 2, c)	20.03.1995	01.08.1995	geändert	Abl. 1995, S. 905
Art. 59 Abs. 2, f)	26.06.1978	06.10.1978	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
Art. 59 Abs. 2, g)	26.06.1978	06.10.1978	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
Art. 59 Abs. 2, h)	20.03.1995	01.08.1995	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
Art. 59 Abs. 2, i)	20.03.1995	01.08.1995	eingefügt	Abl. 1995, S. 905
Art. 60	20.05.1912	11.08.1912	totalrevidiert	Abl. 1912, S. 701
Art. 60 Abs. 2	05.07.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 993, S. 1808
Art. 62	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 63	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 64	17.08.1998	01.02.2000	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 1123
Art. 65	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
Art. 66 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 67	18.06.1973	28.10.1973	totalrevidiert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 67 Abs. 2	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 68	26.06.1978	06.10.1978	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
Art. 68 ^{bis}	26.06.1978	06.10.1978	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
Art. 68 ^{bis} Abs. 1	27.10.2008	01.04.2009	geändert	Abl. 2008, S. 1591, 2009, S. 290
Art. 69 Abs. 1	18.06.1973	28.10.1973	geändert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 69 Abs. 2	26.06.1978	06.10.1978	geändert	Abl. 1978, S. 763
Art. 69 Abs. 3	18.06.1973	28.10.1973	geändert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 69 Abs. 3	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Art. 69 Abs. 4	18.06.1973	28.10.1973	geändert	Abl. 1973, S. 1721
Art. 70	28.11.1988	23.04.1989	aufgehoben	Abl. 1989, s. 503
Art. 71 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Art. 74 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Titel 2.2.2	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 75	18.06.1973	28.10.1973	aufgehoben	Abl. 1973, S. 1721

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 76	26.06.1978	06.10.1978	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
Art. 76 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 77	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 78	06.06.1988	11.09.1988	totalrevidiert	Abl. 1988, S. 972
Art. 78 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Art. 78 ^{bis}	26.06.1978	06.10.1978	totalrevidiert	Abl. 1978, S. 763
Art. 78 ^{bis} Abs. 2	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Art. 79	17.05.2004	01.09.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 81 Abs. 1, a)	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Art. 81 Abs. 1, b)	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Art. 82 Abs. 1	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
Titel 2 ^{bis}	26.06.1978	06.10.1978	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
Art. 82 ^{bis}	26.06.1978	06.10.1978	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
Art. 82 ^{bis} Abs. 2	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 82 ^{ter}	26.06.1978	06.10.1978	eingefügt	Abl. 1978, S. 763
Art. 82 ^{ter} Abs. 1	20.03.1995	01.08.1995	geändert	Abl. 1995, S. 90
Art. 82 ^{ter} Abs. 2	20.03.1995	01.08.1995	geändert	Abl. 1995, S. 90
Art. 82 ^{ter} Abs. 3	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 701, S. 1263
Art. 82 ^{ter} Abs. 4a	05.05.2014	01.01.2015	eingefügt	Abl. 2014, S. 689, S. 1366
Art. 84	17.05.2004	01.09.2004	aufgehoben	Abl. 2004, S. 701, S. 1263